



**bayern photonics**

Innovationsnetz Optische Technologien

***Vereinssatzung***

Stand 03.07.2012

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen »*bayern photonics e.V.*« und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft, Forschung, Ausbildung und Innovation. Dazu arbeitet der Verein mit Unternehmen und deren Verbänden, den Hochschulen und Forschungseinrichtungen, den Gebietskörperschaften, sowie den Trägern von kulturellen, sozialen, sportlichen und arbeitsmarktlichen Belangen zusammen, um die theoretischen und praktischen Kompetenzen der Region für die Schaffung innovativer Entwicklungsstrategien zu einem Netzwerk zusammenzuführen.

Er verfolgt diesen Zweck insbesondere durch folgende Aufgaben:

- Unterstützung der innovativen Potentiale durch vorwettbewerbliche Gemeinschaftsforschung in Bayern und angrenzenden Regionen auf dem Gebiet der Photonik.
- Koordinierung der Antragsstellung und Repräsentation zur Teilnahme am OptecNet-Wettbewerb des BMBF und ähnlicher, den Zweck des Vereins berührender Wettbewerbe.
- Koordinierung der projektbezogenen Zusammenarbeit und von Einzelmaßnahmen in der Durchführungsphase des Wettbewerbs und der darauf folgenden selbsttragenden Entwicklungsphase.
- Unterstützung von und Mitarbeit bei Forschungseinrichtungen, Behörden sowie nationalen und internationalen Gremien, die der Förderung der optischen Technologie dienen.
- Förderung des Nachwuchses und Weiterbildung des technischen und wissenschaftlichen Personals durch Organisation und Durchführung von öffentlichen Schulungsmaßnahmen, Vorträgen, Workshops u.ä.

Zur Verfolgung seines Zwecks kann der Verein seinerseits die Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen erwerben.

### **§ 4 Mittelverwendung**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 5 Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6 Haftung**

Der Verein haftet beschränkt mit dem Vereinsvermögen.

### **§ 7 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können Unternehmen jeglicher Rechtsform, Forschungseinrichtungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, kommunale Gebietskörperschaften und Vereine werden.
- (2) Für hervorragende Förderung des Vereinszwecks können natürliche Personen Ehrenmitglieder des Vereins werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Vergabe der Ehrenmitgliedschaft. Nehmen sie die Mitgliedschaft an, ergeben sich ihre Rechte und Pflichten aus §12.

### **§ 8 Aufnahmeverfahren**

Die Mitgliedschaft ist durch rechtsverbindliche Unterschrift beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, gegen dessen Beschluss in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden kann. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Falle des Einspruchs endgültig. Die Zustimmung zum Antrag ist mit Übergabe der Satzung mitzuteilen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so hat er dies dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- (1) Kündigung  
Diese kann nur in Schriftform mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand des Vereins erfolgen. Bei Satzungsänderungen steht den Mitgliedern ein außerordentliches Kündigungsrecht, innerhalb von 4 Wochen nach Beschluss der neuen Satzung zu.
- (2) Ausschluss  
Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein grober Verstoß gegen die Satzung vorliegt, oder bei vereinschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung, oder wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss beschließen.
- (3) Tod bei natürlichen Personen oder durch Auflösung bei juristischen Personen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann abweichende Regelungen zu § 10 Abs. 1,2,3 beschließen.

## § 10 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.
- (3) Mitglieder, die erst im Laufe eines Jahres aufgenommen werden, entrichten im ersten Jahr lediglich Beiträge im Verhältnis der vollen Kalendermonate, während der sie Mitglieder waren.
- (4) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr spätestens im 9. Monat des Vorjahres neu beschlossen.
- (5) Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

## § 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht:
  - Die Hilfe des Vereins im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke in Anspruch zu nehmen.
  - An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- An den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht dort auszuüben. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
  - Das Stimmrecht kann per schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
    - Die Ziele und Aufgaben des Vereins nach Kräften zu fördern.
    - Den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Organe des Vereins Folge zu leisten.

## § 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Die Organe üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## § 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus der am Tag der Einberufung anwesenden Gesamtheit der Mitglieder des Vereins.
- (2) Mitgliederversammlungen finden in der Regel einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 28 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand (Postausgang).
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung bzw. Absetzung des Vorstandes und wählt einen neuen Vorstand.
- (5) a) Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von 2 Jahren ein oder zwei Kassenprüfer wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

b) Wenn kein Kassenprüfer bestellt ist, muss ein von der Mitgliederversammlung bestätigter Steuerberater den Jahresabschluss erstellen.

c) Solange ein von der Mitgliederversammlung bestätigter Steuerberater den Jahresabschluss auf der Grundlage der vorgelegten Buchführung erstellt, ist dies einer Kassenprüfung gleich zu setzen.

- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
- den Haushaltsplan,
  - den Finanzbericht,
  - den Jahresbericht,
  - den Beteiligungen an Gesellschaften,
  - die Satzung,
  - die Auflösung des Vereins.
- (7) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Abweichend gilt bei Satzungsänderungen eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wobei Änderungen in der Einladung den Mitgliedern anzukündigen sind. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (8) Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

#### **§ 14 Vorstand**

- (1) Der Vorstand soll aus mindestens drei, max. sieben Mitgliedern bestehen. Der Vorstand bestimmt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, einen Schatzmeister und den Schriftführer aus seiner Mitte, wobei max.2 Positionen auf eine Person vereinigt werden dürfen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sind nach Ablauf der drei Jahren noch keine Nachfolger benannt und würden durch das Ausscheiden der Vorstand aus weniger als 3 Mitgliedern bestehen, bleibt der alte Vorstand bis zur Wahl eines Nachfolgers übergangsweise im Amt.

- (4) Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen und bereitet Mitgliederversammlungen vor. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und legt die Tagesordnung fest.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Der Verlauf der Vorstandssitzungen ist zu protokollieren. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom einem vertretungsberechtigten Vorstand abzuzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist eine kommissarische Zuwahl durch den Vorstand möglich. Diese ist durch die kommende Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (9) Der alte Vorstand ist verpflichtet, seinen Nachfolgern alle Vorstandunterlagen innerhalb von 2 Wochen geordnet und bereinigt zu übergeben und ihn in seinem Bestreben, den Verein zu vertreten, zu unterstützen.

#### **§ 15 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand kann zur Durchführung der Vereinsaufgaben eine Geschäftsstelle einrichten, einen Geschäftsführer und gegebenenfalls weiteres Personal anstellen und eine Geschäftsordnung erlassen. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB. Die Anstellung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand. Die Amtsdauer des Geschäftsführers ist von der Amtsdauer des Vorstandes unabhängig.
- (2) Soweit ein Geschäftsführer berufen ist, unterstützt er den Vorstand und die Mitgliederversammlung in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten. Er führt die Beschlüsse der Organe des Vereins aus, verwaltet das Vermögen von Bayern Photonics im Auftrag des Vorstandes und führt die Geschäfte des Vorstandes in dessen Auftrag und nach dessen Entscheidungen. Beschlüsse des Vorstandes über Angelegenheiten des Vermögens und des Haushaltes von Bayern Photonics bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführers. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes eine fehlende Zustimmung durch ein Votum ersetzen.
- (3) Bei den laufenden Geschäften der Verwaltung von Bayern Photonics, insbesondere bei der Ausführung von Beschlüssen des Vorstandes kann der Geschäftsführer den Verein allein rechtskräftig vertreten. Einzelheiten

regelt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung, die vom Vorstand festgesetzt wird. Der Geschäftsführer haftet persönlich nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit.

- (4) Die Leistungen der Geschäftsstelle zur Verfolgung der Vereinsziele werden grundsätzlich allen Kompetenz-, Wissens- und Ressourcenträgern auf dem Gebiet der Optischen Technologien angeboten, stehen den Mitgliedern jedoch wesentlich verbilligt bzw. kostenfrei zur Verfügung.

### § 16 Einnahmen, Ausgaben, Verwaltung

- (1) Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
  - Öffentlichen Fördermitteln
  - Mitgliedsbeiträgen
  - Eigenerwirtschaftete Mitteln
  - Sonstige Zuwendungen
- (2) Mögliche Überschüsse können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, um die satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Auszahlungen von Überschussanteilen an die Mitglieder sind ausgeschlossen.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen bzw. Einnahmen des Vereins.
- (4) Über Einnahmen und Ausgaben ist eine ordnungsgemäße Buchführung anzulegen.

### § 17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet auch nach Auflösung nur das Vereinsvermögen.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein

angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, so geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

### § 18 Schlussvorschrift

- (1) Sollte eine Bestimmung der Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Einträge dieser Satzung davon nicht berührt.
- (2) Der gewählte Vorstand hat unmittelbar nach Beschlussfassung den Verein zur Eintragung in das Registergericht anzumelden.

*Satzung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom Januar 2001*

*Geändert laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom September 2002*

*Geändert laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom September 2003*

*Geändert laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom Juli 2012*



**Sitz des Vereins: München**

Vereinsregister:  
Amtsgericht München VR 17283

**Geschäftsstelle:**

bayern photonics e.V.  
Försterstr. 17  
82284 Grafrath

Telefon: 8144 / 99 71 280

Fax: 8144 / 99 71 282

[info@bayern-photonics.de](mailto:info@bayern-photonics.de)

[www.bayern-photonics.de](http://www.bayern-photonics.de)